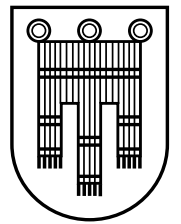


# MONTFORT

Vierteljahresschrift  
für Geschichte  
und Gegenwart  
Vorarlbergs



62. Jahrgang  
2010 Heft 4

Für die gewährte Unterstützung dankt der Verlag der  
Vorarlberger Landesregierung

Herausgeber und Verleger: Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, Dornbirn  
Schriftleitung: Karl Heinz Burmeister, Bregenz, und Alois Niederstätter, Bregenz  
Offenlegung: Landeskundliche Darlegung aller Belange Vorarlbergs in Vergangenheit und Gegenwart  
Hersteller und Verwaltung:  
Vorarlberger Verlagsanstalt GmbH, A-6850 Dornbirn, Schwefel 81, Telefon 05572/24697-0,  
Fax: 05572/24697-78, Internet: [www.vva.at](http://www.vva.at), E-Mail: [office@vva.at](mailto:office@vva.at)  
Bezugspreise: Jahresabonnement (4 Hefte inkl. Zustellung), Inland € 34,00, Ausland € 54,00. Einzelheft € 14,00.  
Doppelheft € 28,00 (Schüler und Studenten 15-% ermäßigt).  
Einzahlungen: Konto-Nr. 0000-044172 bei der Dornbirner Sparkasse Dornbirn, BLZ 20602  
Abonnement-Abbestellungen für das folgende Jahr sind spätestens bis 31. Oktober  
dem Verlag schriftlich bekanntzugeben.  
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.  
Es wird gebeten, Besprechungsexemplare von Büchern und Zeitschriften an die  
obige Anschrift der Verwaltung zu senden.  
Die in der „Montfort“ erscheinenden Aufsätze werden in „Historical Abstracts“,  
American Bibliographical Center, Santa Barbara, Kalifornien, USA, angezeigt.

ISBN 978-3-85430-351-0

# „Legitime“ und „illegitime“ Geschlechterbeziehungen und ihre Folgen

EINE SPURENSUCHE IN DEN SPÄTMITTELALTERLICH-FRÜHNEUZEITLICHEN VORARLBERGER QUELLEN

VON ALOIS NIEDERSTÄTTER

## Einleitung

Geschlechterbeziehungen, Ehe und Reproduktion, die sie bestimmenden Normen und ihr Wandel, die Diskrepanz zwischen Postulat und Realität sind in den letzten Jahrzehnten vermehrt in den Fokus der Geschichtswissenschaft gekommen. Auch die regionale Forschung in Vorarlberg bietet neben punktuellen Untersuchungen im Rahmen der jüngeren und jüngsten Geschichte<sup>1</sup> auf verschiedene Weise einschlägige Informationen, allerdings meist indirekt und nicht systematisiert, etwa über die Adelsgeschichte, die Hexenforschung, über demographische und genealogische Studien.

Aufgrund der Überlieferungslage können Forschungen zu diesem Themenkreis nicht vor dem ausgehenden Mittelalter einsetzen. Da sich bis weit in die frühe Neuzeit insgesamt nur ein schmales Segment an sprödem Verwaltungsschriftgut mehr oder weniger zufällig erhalten hat, bleibt man zunächst auf einzelne Hinweise, die vor allem normative Texte bieten, angewiesen. Potentiell ergiebige Quellen, wie die im 17. Jahrhunderts einsetzenden Verhörprotokolle,<sup>2</sup> sind bislang noch unerschlossen. Das Übliche, das Selbstverständliche findet kaum jemals Erwähnung, solange es regelkonform bleibt. Erst wenn sich die Erwartungshaltung weltlicher und/oder geistlicher Obrigkeiten ändert, wenn Norm und Wirklichkeit nicht deckungsgleich sind, wenn verschiedene Normensysteme aufeinander treffen, wenn daraus Konflikte entstehen, werden die Quellen manchmal etwas gesprächiger – aber auch nur dort, wo Schriftlichkeit im Rechtsleben einen bestimmten Standard erreicht hat.

Das gilt zunächst für die Städte, wo sich zum einen aus dem Zusammenleben auf engem, ummauertem Raum, aufgrund wirtschaftlicher und sozialer Diversifikation ein erhöhter Regulierungsbedarf ergab und zum anderen die für die Verschriftlichung erforderlichen personellen Ressourcen vorhanden waren.

## Prostitution im Feldkircher Stadtrecht

Als weitaus umfangreichste und komplexeste im Mittelalter auf Vorarlberger Boden entstandene Rechtsordnung liegt das 1399 aus mehreren Bear-

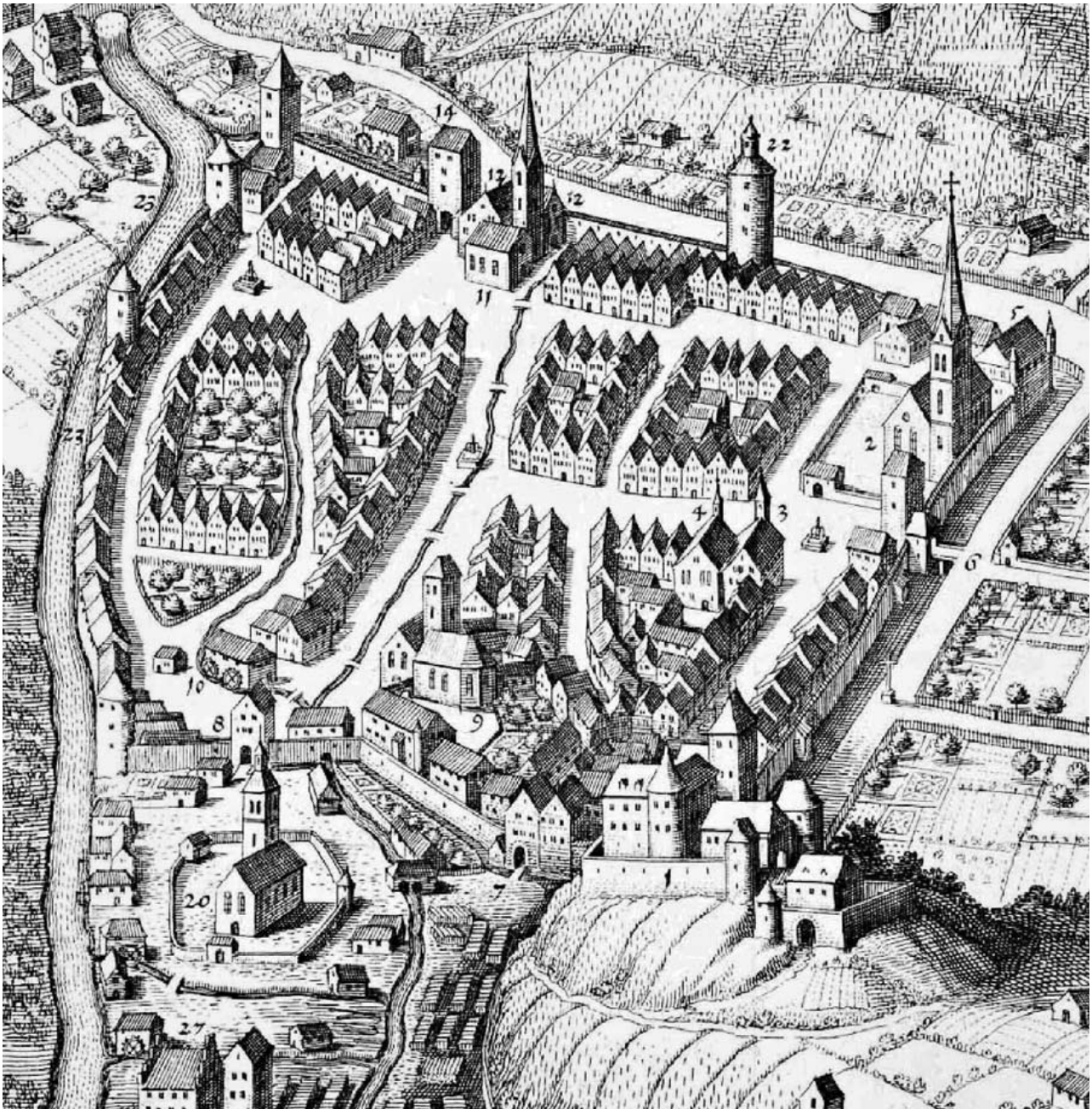
beitungsstufen zusammengestellte, mehr als 140 Kapitel umfassende Feldkircher Stadtrecht vor.<sup>3</sup>

Ein Erfordernis, in Geschlechterbeziehungen ordnend einzugreifen, sah es auffälligerweise einzig hinsichtlich der öffentlichen Prostitution. Der 103., aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Artikel verbot bei einer Strafe von 10 Schilling Pfennig, ein *offen huren* länger als acht Tage bei sich in seinem Haus oder seiner Herberge zu behalten.<sup>4</sup> Der darauf folgende erläuterte, wo die Dirnen, so sie nicht *excurrento* in den Unterkünften der Kunden aktiv waren, ihrer Tätigkeit nachgingen: in der Feldkircher Mühle, der Herrenmühle am Mühltorplatz,<sup>5</sup> weshalb das Stadtrecht sie auch *mülitöchter* oder *mülimaitlen* nannte. Kam ein Mahlgast, hatten sie die Mühle zu verlassen, gegebenenfalls vom Müller mit dem Ruf *gang uss!* dazu aufgefordert. Bei Zuwiderhandeln drohte eine Buße von einem Schilling Pfennig, die, wenn sich die Dirne weigerte, vom Freier entrichtet werden musste.<sup>6</sup>

Des Weiteren bot das Feldkircher Stadtrecht – an einem Präzedenzfall festgemacht – ein Ausstiegsszenarium aus der Prostitution, indem es die Rückkehr in ein ehrbares Leben an der Seite eines Ehemannes tolerierte.<sup>7</sup> Damit wurde auch dem Wunsch der Kirche entsprochen, denn Papst Innozenz III. hatte bereits 1198 jedem Christen, der eine „öffentliche Frau“ aus einem Bordell zur Ehe nahm, einen Ablass zeitlicher Sündenstrafen zugesichert.

Im Spätmittelalter bezeichnete man eine Prostituierte auch als „Hübscherin“ oder „Hübschlerin“. Eine der Bedeutungen des von „höfisch“ abgeleiteten Adjektivs „hübsch“ wies nämlich euphemistisch auf bestimmte moralische Unzulänglichkeiten hin. In diesem Sinn ist auch der Begriff „Hübschmann“<sup>8</sup> des Feldkircher Stadtrechts gemeint, der wohl den Fahrenden, den Vaganten, vielleicht aber auch den Hurenwirt bezeichnet, den man unter bestimmten Voraussetzungen ungestraft beleidigen oder schlagen durfte.

Im 15. Jahrhundert verlagerte sich das Geschehen von der Mühle in ein „Frauenhaus“, ein Bordell. Es wird als eines der wenigen Gebäude genannt, das der Stadtbrand des Jahres 1460 verschonte, und lag – *nomen est omen* – im „Süßen Winkel“. 1526 letztmalig erwähnt, dürfte es bald darauf abgegangen sein. Damals verbot eine Poli-



Die Feldkircher Herrenmühle ist mit der Nummer 10 gekennzeichnet (Merian 1643).

zeiordnung auch bereits das Verweilen bei leichtfertigen Frauen.<sup>9</sup>

Das eine wie das andere war Folge eines Mentalitätswandels. Die Konzentration der Prostitution auf Bordelle<sup>10</sup> erleichterte die obrigkeitliche Kon-

trolle der Dirnen wie der Freier; das Verschwinden der Frauenhäuser zu Beginn der frühen Neuzeit resultierte aus veränderten Moralvorstellungen – auch im Zusammenhang mit den Glaubenskämpfen. Der älteren Auffassung, dass die Ausbreitung

der Syphilis maßgeblich dazu beigetragen habe, wird heute widersprochen.

Da die Gesellschaft nur einem Teil der Männer die Chance zur Eheschließung bot, vielen Berufsgruppen nur eine Späthe ermöglichte und strenge Anforderungen an die Jungfräulichkeit der Braut stellte, hatte sich zunächst auch die Feldkircher Obrigkeit im ausgehenden Mittelalter gegenüber der Prostitution eine pragmatische Haltung zu Eigen gemacht. Sie gehörte zur „kommunalen Infrastruktur“, galt zumindest als unvermeidbares Übel, das man, um schlimmere Gefahren für das Seelenheil zu vermeiden, in Kauf zu nehmen gedachte – und war dabei in prominenter geistlicher Gesellschaft: Thomas von Aquin hatte ihre Existenz mit demselben Argument verteidigt, ebenso wie lange zuvor schon Augustinus, der in ihr ein Bollwerk gegen die Kraft der Libido sah: „Wenn du die Dirnen vertreibst, werden die Leidenschaften alles verwirren“.

Über die Prostitution hinaus hatte die Feldkircher Obrigkeit im Spätmittelalter im Bereich der Geschlechterbeziehungen entweder keinen Regulierungsbedarf oder sie überließ dieses Feld, wie von der Kirche seit Gratian († vor 1160) gänzlich beansprucht, der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im jüngeren, in das erste Drittel des 17. Jahrhunderts datierenden Stadtrecht, fehlt hingegen jedwede die Prostitution betreffende Bestimmung. Dafür machte sich der Magistrat nunmehr die strafrechtliche Verfolgung des Ehebruchs ausdrücklich zur Pflicht.<sup>11</sup>

#### *Der lange Kampf um die unauflösliche, kirchlich eingeseignete Ehe*

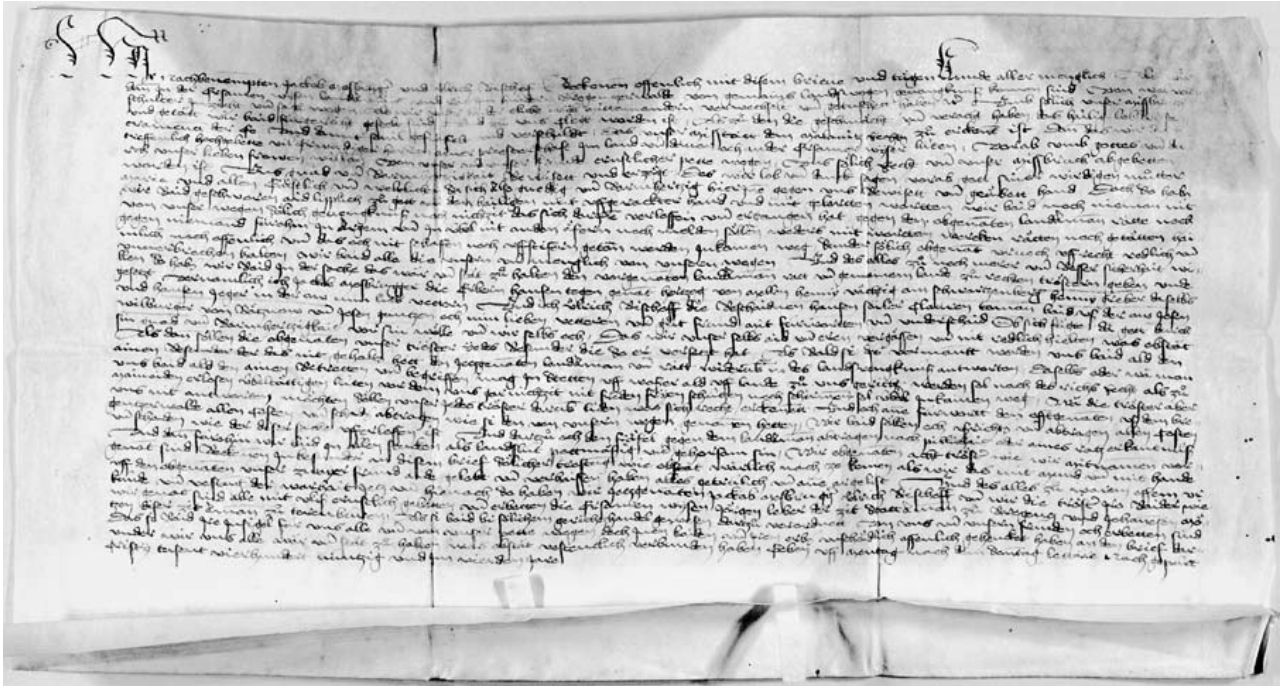
Ein Paradigmenwechsel zeichnete sich parallel dazu auf dem Gebiet der Ehe ab. Manfred Tschaikner legt in seinem Beitrag zu diesem Heft eindrücklich dar, dass Heirat bzw. Ehe über das Mittelalter hinaus, sofern nicht leibherrliche Beschränkungen bzw. Vorgaben (dazu weiter unten) ins Spiel kamen, als eine Privatangelegenheit der daran beteiligten Personen galt: einerseits, da sich der von der Kirche postulierte Konsensgedanke im Spätmittelalter weitgehend durchgesetzt hatte, der Brautleute selbst, aber nach wie vor auch ihrer Familien<sup>12</sup> – und schließlich weiterer, auf die eine oder andere Weise am Zustandekom-

men der Beziehung beteiligten Personen (Kuppelrinnen, die Frauen des Dorfs, Jungmannschaften).<sup>13</sup>

Weitgehend außer Frage stand für das bäuerlich-bürgerliche Milieu – nicht aber, wie noch zu zeigen sein wird, für den Adel – der Grundsatz der Monogamie.<sup>14</sup> Dass er sich als erster durchsetzen ließ, erklärt sich mit dem Zusammenfallen geistlicher Vorstellungen mit weltlichen Ordnungsprinzipien. Die Einehe wurde nach dem Ende der Völkerwanderung zu einem sozial enorm stabilisierenden Faktor, indem sie den unregelmäßigen Wettbewerb um die zur Verfügung stehenden Geschlechtspartner beendete, die Zahl jener, die die Chance zur Reproduktion erhielten, deutlich vergrößerte und damit das Konfliktpotential verringerte.<sup>15</sup> Dennoch rechnete man auch noch im ausgehenden Mittelalter mit der Möglichkeit offen bigamistischer Verhältnisse. 1409 bestimmte das Appenzeller Landbuch: *Welcher ain hüpschwib zu sinem ewwib in sinem huss hat, daz man die [...] verbietten sol.*<sup>16</sup> Die Quelle meint damit die *Kebsse*, die Nebenfrau, so wie auch der Montafoner Hofbrief von 1382 noch den Begriff des *Kebskinds* (*gehebskint*) kennt.<sup>17</sup>

Nach alten deutschrechtlichen Grundsätzen war die Ehe auflösbar, entweder durch beiderseitige Übereinkunft oder – meist bei Verfehlungen der Frau – durch Verstoßung, für Geschiedene bestand die Möglichkeit die Wiederverheiratung.<sup>18</sup> Die Kirche verfocht hingegen – trotz gewisser argumentativer Probleme – das Prinzip der Unauflösbarkeit, das Scheidungen zunächst erschwerte, schließlich ganz verbot und als einzige Alternative die Annullierung wegen Nichtigkeit nach einem kirchenrechtlichen Verfahren anbot. Es Allgemeyn gut werden zu lassen, scheint, wie zwei Vorarlberger Beispiele zeigen, bis ins 16. Jahrhundert nicht vollends gelungen zu sein.

In den Neunzigerjahren des 15. Jahrhunderts tauschten die Bregenzerwälder Jakob Moosbrugger und Ulrich Bischof ihre Ehefrauen,<sup>19</sup> offenkundig darauf vertrauend, dass, was von den Beteiligten konsensual geschlossen worden war, auch wieder einvernehmlich gelöst werden konnte. Ammann und Rat des Hinteren Bregenzerwaldes sahen das als weltliche Obrigkeit freilich anders. Sie ließen die beiden Männer mit der Begründung inhaftieren, beim vorliegenden Delikt handle es sich um die Schmähung eines Sakraments und damit um



10. März 1494: Urfehde von Jakob Moosbrugger und Ulrich Bischof, die ihre Frauen getauscht hatte. Urkunde im Vorarlberger Landesarchiv.

einen Malefiz-, einen Hochgerichtsfall. Das Vorgehen der Bregenzerwälder Obrigkeit hängt freilich weniger mit der Rezeption kirchlicher Moralvorstellungen zusammen als mit dem „nachhaltigen Ausbau“ und einer „tiefgreifende[n] Stabilisierung des professionalisierten und perfektionierten Verfahrens in hoch- und blutgerichtlichen Sachen“,<sup>20</sup> mit dem flächendeckenden Ausrollen der Gerichtshoheit von Ammann und Rat – gerade in bewusster Konkurrenz zur geistlichen Gerichtsbarkeit. Zu einer Verurteilung kam es im Übrigen nicht, die beiden wurden auf Bitten der Priesterschaft, anderer ehrsamer Leute und ihrer Verwandtschaft gegen Urfehde, das am 10. März 1494 abgelegte Versprechen, sich wegen des Vorgefallenen nicht zu rächen und sich künftig gehorsam zu verhalten, freigelassen.

Ein Eheskandal, der sich 1546 im Montafon auf zwei Ebenen abspielte, weist gleichfalls auf die konkurrierenden Vorstellungswelten hin.<sup>21</sup> Greta Sander aus St. Gallenkirch, Tochter des Georg Sander, hatte ihren Ehemann Hans Bül verlassen, um sich mit Jäckli Zudrell zusammenzutun und mit ihm zusammenzuleben. Zudrell war aber

gleichfalls verheiratet. Als die Verwandtschaft von Zudrells Frau von diesen Vorgängen erfuhr, reagierte sie auf herkömmliche Weise. Sie holten sie heim und verlangten, da die Ehe offensichtlich nicht mehr bestand, das ihr mitgegebene Heiratsgut zurück. Georg Sander, der mit der neuen Beziehung seiner Tochter einverstanden war, verbürgte sich nicht nur für die Rückzahlung der Mitgift durch Zudrell, sondern ließ das Paar auch bei sich wohnen, behandelte Zudrell als Schwiegersohn. Nach den herkömmlichen und offenkundig noch Mitte des 16. Jahrhunderts akzeptierten Vorstellungen wäre damit, da die Sippe von Zudrells Frau mit der Rückerstattung der Mitgift güterrechtlich zufriedengestellt, Hans Bül, Gretas erster Mann, außer Landes gegangen war und keine Ansprüche erhob, die Angelegenheit erledigt gewesen. Die Bludener Obrigkeit – zumindest nominell einem moderneren System verpflichtet<sup>22</sup> – sah sich allerdings zum Einschreiten veranlasst. Sie setzte Georg Sander, den Vater Gretas, gefangen, ließ ihn aber nach zwei Wochen ohne weitere Sanktionen wieder frei – und bedauerte, dass aufgrund von Sanders Verhalten *zwo een geschai-*

den unnd getrennt worden. De facto akzeptierten Vogt Märk Sittich von Ems und sein Untervogt Michael Gebler die althergebrachte Vorstellungswelt und begnügten sich mit einer bloß formellen Machtdemonstration.

Fehlte hingegen der Konsens der Beteiligten, reagierte die Obrigkeit wesentlich schärfer, wie im Fall der Barbara Playchner aus Frastanz. Sie war ins landesfürstliche Gefängnis in Bludenz gekommen, weil sie das Versprechen, nach *ordnung der cristenlichen kirche* mit ihrem Mann Bernhard Pfister zusammenzuleben, gebrochen und den Heinrich Simon *unnderhallten und beherbergt* habe. Deswegen peinlich befragt – also gefoltert! – gestand sie diese Missetaten sowie dass sie den Hans Hölzli anstiften wollte, ihrem Mann, der sie *ruch halte, den kopff zu zerschlahen*.<sup>23</sup>

#### „Informelle“ Ehen und Lebensgemeinschaften

Als kirchlich wie weltlich anerkannte Form hatte sich die „dotierte“ Ehe etablieren können, die sich von verschiedenen Ausprägungen des Konkubinat durch die Übergabe der Brautgabe (*dos*) an die Brautsippe, später an die Frau selbst als Witwenversorgung, unterschied. Sie ist jene „von Gott aufgesetzte Ehe“, die Kaiser und Reichsstände in der 1530 in Augsburg aufgerichteten „Ordnung und Reformation guter Policey“ erstmals reichsrechtlich monopolisierten, indem sie die zuständigen Organe aufforderte, ein Zusammenleben „außerhalb“ zu ahnden.<sup>24</sup>

De facto aber waren „informellen Ehen und Lebensgemeinschaften“<sup>25</sup> im ausgehenden Mittelalter wie zu Beginn der frühen Neuzeit weit verbreitet, nicht zuletzt auch begünstigt durch den Sieg des Konsensgedankens, der die Bedeutung der Mitwirkung der Familien verringerte, sodass „während des Spätmittelalters auch formlos und ohne Zeugen abgegebene Ehemillenserklärungen als gültig behandelt wurden“.<sup>26</sup> Das gilt nicht nur für den ländlichen Raum, sondern gleichermaßen auch für die städtische Gesellschaft.<sup>27</sup> Man spricht in diesem Zusammenhang von *klandestinen* oder *heimlichen* Ehen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, setzte die Kirche im Zusammenwirken mit den weltlichen Obrigkeiten alles daran, der Einsegnung der Ehe gegenüber den weltlichen Gebräuchen bei der Heirat

größeres Gewicht zu verschaffen bzw. dafür zu sorgen, dass sie überhaupt zustande kam. Im Montafon durfte zwischen der Ehemillenserklärung und dem Kirchgang nur ein halbes Jahr liegen.<sup>28</sup> Konsequenterweise stellte die Bludener Polizeiordnung von 1651 schließlich auch den Geschlechtsverkehr zwischen Eheversprechen und Einsegnung unter Strafe, um letzterer tatsächlich Rechtsrelevanz zu verleihen.<sup>29</sup>

Die 1545 abgefasste Polizeiordnung des Montafoner Landsbrauchs, die vielleicht auch – einschlägige Forschungen fehlen – unter gegenreformatorischen Aspekten gesehen werden muss, unterschied bei nicht normenkonform zusammenlebenden Personen zwischen solchen, die überhaupt *nit eelich weren*, aus welchen Gründen auch immer nicht die Absicht hatten, ihre Verbindung kirchlich einsegnen zu lassen, und solchen, denen zwar Heiratswille attestiert wurde, bei denen es aber *kain ee sein noch werden möchte*, weil zu nahe Verwandtschaft bzw. ein anderes kirchliches Ehehindernis bestand oder aber einer der beiden Partner bereits verheiratet war. Allen nicht durch Heirat gemäß kirchlichem Reglement legitimierten Gemeinschaften wurde nun der Kampf angesagt: Die Geschworenen sollten sie bei der Obrigkeit in Bludenz zur Anzeige bringen, damit diese entsprechende Anordnungen treffen konnte. *Welche aber sölichs pot übersehen und weiter bei ainandern beliben oder wider zusammengiengen und nit abeinandern abliessen, dieselbigen sol dann die obrigkait fürderlichen darumb strafen an leib und gut [...] und inen darzu das land verbieten*.<sup>30</sup>

#### Kirchliche Ehehindernisse

Nachdem das Malefizgericht bereits zusammengetreten war, um über Hans Schneider aus St. Gerold zu urteilen, was *auch leib und leben antreffen hette mögen*, wurde ihm auf Bitten der hochschwangeren Frau des Landesherrn, der Gräfin Dorothea Katharina von Sulz, und anderer Gnade zuteil. Schneider war angeklagt, weil er nach dem Tod seiner Frau mit deren Halbschwester ein uneheliches Kind gezeugt und sich damit der Blutschande schuldig gemacht hatte. Zwar entging er einer Strafe an Leib und Leben, musste aber neben einer hohen Geldbuße – 250 Gulden – mit dem Verbot, Wirtshäuser zu besuchen und

eine *wehr* zu tragen, ehrmindernde Sanktionen auf sich nehmen.<sup>31</sup>

1684 wurde der verwitwete Altacher Bauer Jakob Brueder, 53 Jahre alt, nach Feldkirch ins Vogteiamt zitiert, wo man ihm vorhielt, sich – bereits im Witwenstand – mit der Dienstmagd Anna Mittelberger aus Meschach *flaischlich versündigt* zu haben. Brueder gestand die „Tat“, über den Aufenthaltsort der Frau konnte er keine Auskunft geben, er nahm aber an, daß sie im Schwabenland als Magd tätig sei. Da Anna Mittelberger und Brueders verstorbene Frau Cousinen waren, hätten sie, um heiraten zu können, eine kirchliche Dispens benötigt. Da Jakob Brueder versprach, die geforderte Genehmigung in Rom einzuholen, ließ man die Sache vorläufig auf sich beruhen.<sup>32</sup>

Diese Begebenheiten illustrieren, dass die kirchlichen Ehehindernisse der Verwandtschaft, der Schwägerschaft sowie der als geistige Verwandtschaft deklarierten Patenschaft zu einem beträchtlichen Problem wurden. Das kirchliche Eherecht kannte ja ein Eheverbot bei Verwandtschaft bis einschließlich des vierten Grads kanonischer Komputation. Dabei wurden die Generationen bis zum ersten gemeinsamen Vorfahren gezählt. Der Verwandtschaftsgrad war dann die größere der beiden Zahlen. Onkel und Nichte sind somit ebenso wie Cousin und Cousine im zweiten Grade verwandt. Verwandtschaft im vierten Grad bedeutet demnach, dass die beiden Personen ein gemeinsames Urgroßelternpaar haben. Ebenso bildete die Schwägerschaft bis zum vierten Grad ein Ehehindernis. Beides trat aufgrund der eingeschränkten Heiratskreise verhältnismäßig häufig ein. Später kam noch die *Cognatio spiritualis* – die geistliche Verwandtschaft – zwischen Paten, Patenkind und dessen Eltern hinzu. Wollte man nun eine darunter fallende Person nicht nur auf herkömmliche, nunmehr aber inkriminierte Weise, sondern mit kirchlicher Einsegnung ehelichen, war der aufwändige und kostspielige Erwerb einer Dispens, die vom Hindernis des Eheverbotes befreite (auf dem „Dienstweg“ über den Pfarrer vom zuständigen Bischof oder gar von der Kurie), erforderlich. Die älteste bislang bekannt gewordene Dispens für ein Vorarlberger Brautpaar erwarben Ludwig Lins und Dorothea Wittenbach aus Feldkirch am 14. April 1463 in Rom wegen Verwandtschaft im vierten Grad.<sup>33</sup>

Um entsprechend Druck zu machen, bestimmte der Montafoner Landesbrauch unter Androhung des Landesverweises, dass eine solche Dispens innerhalb eines Jahres nach der Ehwillenserklärung beigebracht werden musste.<sup>34</sup>

Diese Bestimmung war keineswegs totes Recht: Wolfgang Juen aus Tschagguns im Montafon war 1553 ins landesfürstliche Gefängnis nach Bludenz gekommen, weil er vermeinte, Anna Neyer, ebenfalls von dort, mit der zwar etliche Kinder hat, aber im dritten Grad verwandt ist, zu seiner *eeleich hußfrowen ze haben*. Die kirchliche Obrigkeit ließ die beiden daher zum Sakrament der Ehe nicht zu. Die Bemühungen, eine Dispens zu erlangen, überstiegen Juens Vermögen, weswegen der Vogt ihn in der Folge mehrmals aufforderte, sich von Anna zu trennen. Juen befolgte diese Anweisungen jedoch nicht und begab sich mit ihr für einige Zeit außer Landes.<sup>35</sup> Dem herkömmlichen Denkmodell verhaftet, war Juen selbstverständlich der Überzeugung, mit Abgabe der Ehwillenserklärung, der Übergabe von Mitgift und Morgengabe, der Erfüllung des üblichen Hochzeitsbrauchtums und dem Vollzug seien er und seine Braut Mann und Frau.

So resultiert denn ein Teil der Tatbestände, die in den Rechtsquellen der Zeit unter Begriffen wie „Unkeuschheit“, „unsittlicher Lebenswandel“ oder gar „Hurerei“ firmieren, aus der Konkurrenz der von der Kirche im Konsens mit einer zunehmend an sozialer Disziplinierung interessierten weltlichen Obrigkeit einzig legitimierten Form der Beziehung zwischen Mann und Frau mit nicht mehr normkonformen. Das mag auch für den Fall der Elsa Gavanesch und ihre Tochter Anna gelten, die 1588 ins landesfürstliche Gefängnis zu Bludenz gekommen waren und, wieder freigelassen, schwören mussten, sich künftig des schändlichen Lasters der Hurerei gänzlich enthalten.<sup>36</sup>

Hand in Hand damit gerieten die traditionellen Formen der Eheanbahnung – etwa durch die Frauen der Dorfgemeinschaft, wie sie der von Manfred Tschaikner eingehend dargestellte Fall des Appenzellers Schlumpf transparent macht – in den Fokus des Montafoner Landsbrauchs, indem er bestimmte, dass niemand anderer Leute Kinder ohne Wissen der Eltern, der nächsten Verwandten bzw. der Vormünder *weder verheiraten noch verkuplen* soll.<sup>37</sup> Das Bregenzer Stadtrecht bedrohte Kupplerinnen mit der Schandstrafe des Lasterstein-Tra-



gens.<sup>38</sup> Gleichermaßen unterbunden werden sollten die dem Anbahnen von Liebschaften dienlichen Zusammenkünfte, insbesondere so genannten „Nachtstubeten“ oder „Nachtheimgarten“, bei denen sich junge Leute beiderlei Geschlechts trafen, scherzten, sangen, spielten, tanzten und vor allem Kontakte knüpften.<sup>39</sup>

Als Maßnahme präventiver Natur kann gelten, dass der Montafoner Landsbrauch von 1545 die Männer in die Pflicht nahm: Schwängerte ein Lediger ein Mädchen, *so vormals nit verlumbt noch beschrait gewesen ist*, und heiratete es nicht, sollte er 15 Pfund Pfennig für die verlorene Jungfräulichkeit, für Kindbett und sonstige Aufwendungen entrichten, außerdem das Kind nach dem Kindbett *empfangen und erziehen* – es zu sich nehmen und aufziehen. War der Vater hingegen verheiratet und oder aus anderen Gründen zur Ehe untauglich, entfiel die Zahlung an die Mutter, das Kind kam aber gleichfalls zum Vater. Wurde ein Mädchen vom Dienstherrn schwanger, entschied die Herrschaft über das weitere Procedere. War die Mutter Witwe oder hatte schon Kinder, waren sechs Pfund Pfennig für das Kindbett zu zahlen, mit dem Kind wurde wie in den vorherigen Fällen verfahren.<sup>40</sup>

### Die Ahndung des Ehebruchs

Bemerkenswert ist, dass das zur Herrschaft Feldkirch zählende Bregenzerwälder Gericht den zuvor geschilderten Frauentausch des Jahres 1494 als „Schmähung eines Sakraments“, nicht aber als Ehebruch ahndete, also einer Deliktategorie zuwies, die in Bregenz – zwar räumlich nicht weit entfernt, aber einem anderen Rechtskreis zugehörig – damals längst schon zur Verfügung stand. Eine 1436 für Stadt und Herrschaft Bregenz erlassene Rechtsordnung bestimmt nämlich, dass derjenige, der einem anderen die Ehefrau *entfrömdt und hinfürt*, wie ein Totschläger mit dem Schwert zu richten sei – aber auch *vice versa: wa ain wip ainer andern frowen ir elichen man entfrömdte und hinfürt, sol man och söllicher mass zu ir richten*.<sup>41</sup>

Nicht um die de-facto-Auflösung einer Ehe ging es bei einem gut hundert Jahre später vor das Bregenzer Stadtgericht gebrachten Fall, sondern um einen notorischen Ehebrecher: Hans Gropper,

Bürger zu Bregenz, war bereits mit einer Geldstrafe belegt worden, weil er außer der Ehe mit der *Lenzin* aus Rickenbach ein Kind gezeugt hatte. Das in diesem Zusammenhang verhängte Verbot, weiteren Umgang mit ihr zu haben, missachtete er jedoch, so dass die *Lenzin* ein weiteres Kind von ihm bekam. Überdies schwängerte er eine in seinem Haus tätige Dienstmagd und benahm sich gegenüber seiner Frau *ungeburlich unnd muthwilliglich*. Deswegen 1547 inhaftiert, kam Gropper aber bald wieder gegen eine Geldstrafe von 10 Pfund Pfennig, das Versprechen, ein ehrbares Leben führen, seine Frau in Ehren zu halten und nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis wegzuziehen, wieder frei.<sup>42</sup> Ohne Kinder zu zeugen, hatte einige Jahre zuvor der Bregenzer Hufschmied Andreas Vonach zunächst mit einer aus Wasserburg stammenden Witwe, sodann mit der Witwe eines Mitbürgers das *werckh der unkeuschait* gepflogen. Auch er kam mit einer Geldstrafe – 20 Pfund Pfennig – sowie der Auflage, sich künftig dieses Lasters zu enthalten und *mit seiner lieben hausfrowen in aller freundlichen liebe und trew zu leben*, davon.<sup>43</sup>

Etwa zur selben Zeit sah sich der Bludener Untervogt Michael Gebler veranlasst, bei den vorgesetzten Innsbrucker Behörden Instruktionen in einem Ehebruchsfall einzuholen. Zwei Männer aus der Herrschaft Sonnenberg hatten *beim wahn* – also bei einer Wallfahrt – ihre Frauen *miteinander getauscht*. Angesichts der Tatsache, dass der Vorfall *im Wein beschehen* und es sich um ansonsten *guet herrschaftsleut* handle, wurde empfohlen, die beiden bereits Inhaftierten noch ein paar Tage im Turm zu belassen und ihnen anschließend für ein halbes Jahr den Besuch von Wirtshäusern und Gesellschaften zu verbieten.<sup>44</sup>

Im ausgehenden 16. Jahrhundert trat bei der Bestrafung von Ehebrechern in der Herrschaft Bludenz eine bis dahin unbekannte religiöse Komponente hinzu. Christian Ganahl, der *laider nit geschickhter noch wyziger [...] gewest und bi ainer, genant Otylia Plängi, ain khindt ausser [seiner] eelichen phlicht erzeugt* hat, musste nach sechstägiger Haft versichern, binnen Monatsfrist barfuss eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen, dort die Beichte abzulegen, eine Messe lesen zu lassen und der Obrigkeit *desen ain verfertigte urkhundt* vorzulegen.<sup>45</sup>

Angesichts der bei Ehebruchsdelikten verhängten Geldstrafen – der in Tschagguns ansässige Bludener Bürger Hans Mengin zahlte 1596 300 Gulden<sup>46</sup> – und einer gewissen Häufigkeit war deren Ahndung für die Obrigkeiten durchaus einträglich. Es verwundert daher nicht, dass der 1574 nach langen Streitigkeiten über gerichtliche Zuständigkeiten zwischen der Stadt Bregenz und dem dortigen Vogteiamt geschlossene Vertrag als ersten Punkt die Verfolgung dieses Delikts regelte: Erstmaliger Ehebruch – zwischen einer verheirateten und einer ledigen Person – sollte demzufolge allein Sache des Stadtgerichts sein, zweimaliger vom Vogt und dem Stadtgericht gemeinsam *gestraft, beaidigt und verurphedet* werden, dreimaliger oder noch öfter ausgeführter bzw. der von zwei verheirateten Personen geübt aber ausschließlich in die Kompetenz des Vogts und seiner Amtleute fallen.<sup>47</sup>

#### *Leibeigenschaft und Ehe: Heiratsbeschränkungen und Heiratszwang*

Nicht nur die kirchlichen Ehehindernisse, sondern auch persönliche Abhängigkeitsverhältnisse beschränkten den Kreis der möglichen Ehepartner. Leibeigene bedurften bis über das Ende des Mittelalters hinaus, wenn sie sich außerhalb des eigenen herrschaftlichen Verbandes verehelichen wollten, der Zustimmung ihres Leibherrn. Davon war ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung betroffen. Exemplarisch für den ländlichen Raum bringt der Hofrodell von St. Gerold von 1377 dieses Hemmnis zum Ausdruck: *Es soll auch niemand weiben aus der gnossami an eines probstes willen. Und welcher das überfuhre, so soll ihn ein probst darum strafen.*<sup>48</sup>

Bei Heiraten zwischen Angehörigen verschiedener Leibherren bestand vor allem das Problem der Aufteilung der der Ehe entstammenden Kinder. Daher wurden in leibherrschaftlichen Übergangszonen entsprechende Verträge geschlossen. In Dornbirn, wo etwa zwei Drittel der Bewohner dem Haus Österreich zugehörten, während die anderen den Herren und späteren Reichsgrafen von Hohenems leibeigen waren, galt folgende Regelung: Heiratete ein österreichischer Mann eine emsische Frau, folgten ihm diese und die Kinder hinsichtlich der Zugehörigkeit nach – ver-

band sich dagegen ein emsischer Mann mit einer österreichischen Frau, fiel die ganze Familie den Emsern zu.<sup>49</sup> Darüber hinaus galt der Rechtsgrundsatz der „ärgeren Hand“, demzufolge Kinder aus Ehen standesungleicher Partner dem Stand des schlechter geborenen Elternteils zugerechnet wurden. Mancherorts folgten die Kinder dem Status der Mutter.

Aus der Leibeigenschaft hergeleitete Heiratsbeschränkungen existierten – was weniger bekannt ist – gleichermaßen in den Städten. 1409 versprachen die Grafen Hugo und Ulrich von Montfort den Bregenzer Bürgern, deren Stadt- und Leibherren sie waren: *Und sollent auch wir noch unser erben noch nieman von unsern wegen kainen unsern burgern noch burgerin nicht nöten noch zwingen weder mit worten noch mit werken, das sy wibent oder mannent denn nach irem willen.*<sup>50</sup> Hier ist nicht nur das Erfordernis des Konsenses bei Heiraten außerhalb der leibherrlichen *familia* angesprochen, sondern darüber hinaus der so genannte „Heiratszwang“, also der herrschaftliche Druck zur Verehelichung, nicht selten verbunden mit der Einflussnahme auf die Partnerwahl.<sup>51</sup> „Heiratszwang und Heiratserlaubnis sind zwei Formen desselben vormundschaftlichen Rechts des Herrn, auf die Eheschließung seiner abhängigen Personen einzuwirken. Sie gehen über die rein wirtschaftliche Ebene der Beziehung zwischen Herrn und Holden hinaus und verweisen in den Bereich der Privatsphäre der letzteren“.<sup>52</sup>

In der Regel gar keine Möglichkeit sich zu verehelichen hatten Menschen, die sich in einer bestimmten Phase ihres beruflichen Werdegangs als Dienstboten oder Handwerksgesellen befanden oder aber zu Lebzeiten ihrer Eltern noch in deren bäuerlichem Haushalt integriert waren.

#### *„Illegitime“ Nachkommen*

Solange die monogame Ehe nicht die dominierende Form der Geschlechterbeziehung war, bestand keine Notwendigkeit zur Diskriminierung der Nachkommen, die ein Mann mit einer bestimmten Frau zeugte. Allenfalls ergab sich eine Abstufung nach dem sozialen Rang, der Herkunft der Mutter. Hatte sich eine Gesellschaft dagegen für die Einehe entschieden, galt es, die ihr entstam-

menden Kinder gegenüber solchen aus anderen Verbindungen des Vaters, die man zunächst als natürliche Kinder (*fili naturales*) bezeichnete und die bereits das römische Recht kannte, in Hinblick auf die Hinterlassenschaft des Vaters zu bevorzugen.<sup>53</sup> Demgemäß bildeten in weiterer Folge erbrechtliche Einschränkungen bis hin zum vollständigen Ausschluss vom Erbe ein zentrales Kriterium der Benachteiligung unehelich Geborener.

Eine weitere Form der Ausgrenzung kam in der Karolingerzeit hinzu, indem zunächst Priester- und Ehebruchskinder sowie Nachkommen aus inzestuöser oder sonst verbotener Ehe (z. B. Raub-ehe) wegen des *defectus natalium* von den höheren kirchlichen Weihen (vom Subdiakon aufwärts) ausgeschlossen wurden, eine Bestimmung, die im Hochmittelalter auf alle außerhalb einer – kirchlich – gültigen Ehe Geborenen ausgedehnt wurde.<sup>54</sup> Die von der Kirche zunehmend forcierte und zu Beginn der frühen Neuzeit endgültig durchgesetzte Unterscheidung zwischen „legitimer“ und „illegitimer“ Geburt – ohne Abstufungen – erwies sich als wirkungsvolles Instrument, um ihrer Vorstellung von der Ehe zum Durchbruch zu verhelfen und mit dem Erwerb des Monopols für die Eheschließung die Geschlechterbeziehungen vollends ihrer Herrschaft zu unterwerfen.

Die Marginalisierung<sup>55</sup> Unehelicher, die diesen Status ja nicht durch eigenes Handeln erwarben, rührte nicht aus einem natürlichen Makel her, sondern aus einem Defizit an Ehre, der bei der Mitwelt „Vorbehalte in die moralische Integrität der Betroffenen“ weckte.<sup>56</sup> Dabei spielte keine Rolle, dass uneheliche Kinder keineswegs ausschließlich Folge ungezügelter Fleischeslust waren, sondern auch aus Beziehungen stammten, die aus traditioneller Sicht durchaus Ehen waren, aber den kirchlichen, in weiterer Folge von den weltlichen Obrigkeiten übernommenen Normen nicht standhielten, oder aus Gemeinschaften hervorgingen, die wegen der sozioökonomischen Gegebenheiten keine Ehen werden konnten.

Der Begriff der „natürlichen Kindschaft“ war allerdings im Spätmittelalter durchaus noch geläufig, um Nachkommen aus einem dauerhaften Konkubinat von solchen zu unterscheiden, die von einer Dirne geboren wurden, aus einem Ehebruch oder einem Inzest hervorgegangen sind.<sup>57</sup> In diesem Sinn unterschied die Erbrechtsordnung der

Herrschaft Bregenz von 1571 – also sehr spät – zwischen *uneelichen kindern* einer- sowie solchen *aus verdambter geburt, durch eebrüchlich laster oder ander strafwürdige vermischung erzeugt*, andererseits. Erstere konnten von Vater und Mutter mit Bewilligung der Obrigkeit testamentarisch bedacht werden, die anderen blieben – über den bloßen Unterhalt hinaus – vom Erbe gänzlich ausgeschlossen.<sup>58</sup> Dagegen durften in der Herrschaft Blumenegg dem Erbrecht von 1609 gemäß Uneheliche grundsätzlich nicht als Erben eingesetzt werden.<sup>59</sup>

Auch hinsichtlich der Testierfähigkeit Unehelicher differierten die regionalen Rechtsordnungen. Während das Bregenzer Stadtrecht Ende des 16. Jahrhunderts sie uneingeschränkt zugestand, fiel etwa zu selben Zeit in Blumenegg das Erbe illegitim Geborener ohne Leibeserben an die Herrschaft.<sup>60</sup>

Neben der erbrechtlichen Benachteiligung hatten Uneheliche weitere Beschränkungen zu tragen, insbesondere den Ausschluss von öffentlichen Ämtern. So musste, wer dem Rat der Stadt Bludenz angehören wollte, sich nicht nur eines guten Rufs erfreuen, sondern auch ehelicher Abstammung sein.<sup>61</sup> Sogar ein Handwerk zu erlernen, war unehelich Geborenen verwehrt. Demgemäß verlangte die Bregenzer Schreinerordnung von 1668 von künftigen Lehrjungen ein *ehelich zeügnis*.<sup>62</sup> Zwar zählte zu den Gnadenakten, die dem römischen König oder Kaiser zustanden und die sie sowohl an die Landesfürsten wie an so genannte „Hofpfalzgrafen“ delegierten, die Legitimation unehelicher Kinder, doch wurden solche gegen eine entsprechende Gebühr ausgestellte Urkunden<sup>63</sup> von den Zünften oft nicht anerkannt.<sup>64</sup>

Eine gewisse Besserstellung gestand der Montafoner Landsbrauch von 1545 den „vorehelich“ geborenen Illegitimen zu, sie wurden mit der Heirat der Eltern vom Makel der Unehelichkeit befreit – außer wenn ein Elternteil bei der Geburt des Kindes verheiratet war.<sup>65</sup>

Um Illegitime doch zu den kirchlichen Weihen zulassen zu können, schuf die Kirche gegen Ende des 12. Jahrhunderts die Möglichkeit, bei der Kurie eine Dispens vom *defectus natalium* zu erwerben, „ein Mittel, selbst geschaffene Marginalität wieder aufheben zu können“.<sup>66</sup> Ältestes einschlägiges Vorarlberger Zeugnis ist die Dispens, die sich Johannes Waigel als Novize des Klosters

Mehrerau 1477 in Rom beschaffte.<sup>67</sup> Nicht zuletzt Priesterkinder nützten dieses Instrument, um in den Stand ihrer Väter zu treten.<sup>68</sup>

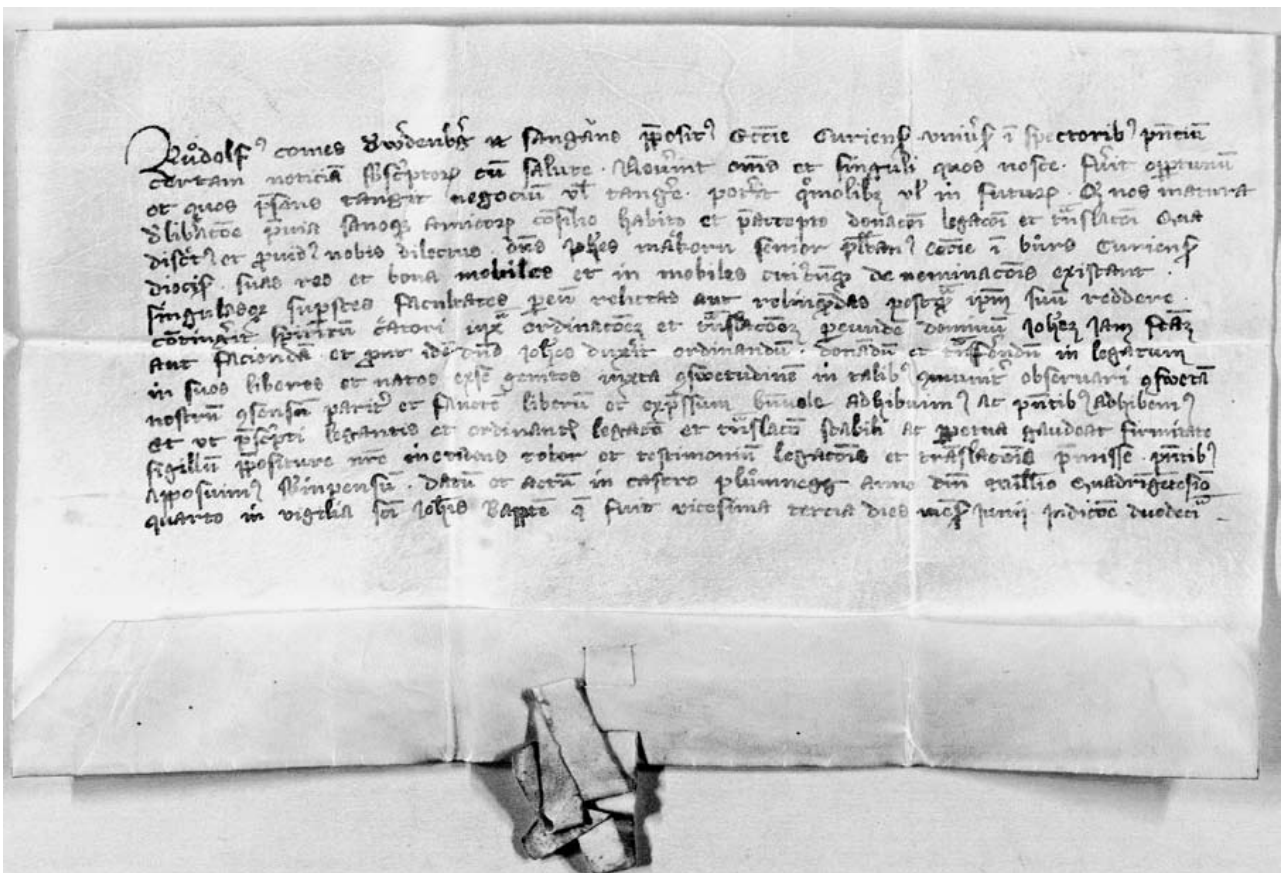
*Priesterkonkubinat und „Pfaffenkinder“*

Geistliche vom Weihegrad des Subdiakons aufwärts sowie Mönche und Nonnen waren durch die freiwillige Verpflichtung zu einem zölibatären Leben von der Verheiratung ausgeschlossen. Das bedeutet freilich nicht, dass auf eheähnliche Beziehungen verzichtet wurde. Im Gegenteil, das Priesterkonkubinat lässt sich in Vorarlberg genauso wie anderswo hinreichend belegen. Die Bischöfe, deren Aufsicht die Kleriker unterstanden, schienen sich auf das Beklagen der Zustände zu beschränken. Er müsse mit Schmerz vernehmen, dass seine Pries-

terschaft in Stadt und Land alle Scham und Gottesfurcht so weit vergessen habe, dass sie gegen den klaren Wortlaut seiner Synodalverordnungen Beischläferinnen und andere verdächtige Personen öffentlich und ohne Scheu in ihren Wohnungen bei sich hielten, tat 1517 der Konstanzer Oberhirte Hugo von Hohenlandenberg in einem Pastoral schreiben kund.<sup>69</sup>

In Hinblick auf die Quantität dieser Erscheinung ist ein statistischer Befund aufschlussreich: Von 1505 bis 1524 wurden im drusianischen Landkapitel, also im Vorarlberger Walgau samt dem Vorderland, allein 31 Geistliche *super procreatione prolis*, also wegen der Zeugung von Kindern, bestraft, einige von ihnen mehrmals.<sup>70</sup>

1404 erlaubte der Propst der Kirche von Chur dem Bürser Pfarrer Johannes Maborn, sein Eigentum nach ortsüblicher Gewohnheit seinen Kin-



23. Juni 1404: Der Dompropst von Chur erlaubt dem Bürser Pfarrer Johannes Maborn, sein Eigentum seinen Kindern zu vererben. Urkunde im Vorarlberger Landesarchiv.



Roberto de Altemps, Sohn des Kardinals Markus Sittikus, Grabdenkmal in der Basilika Santa Maria in Trastevere, Rom.

dern zu vererben und zu übergeben.<sup>71</sup> 1497 bestätigte der Generalvikar von Chur das Testament eines Walgauer Fröhmessers namens Heinrich, worin dieser sein Vermögen seinem natürlichen Sohn (*filio suo naturali*) Bonifazius vermachte.<sup>72</sup> Rudolf Melchior Tugkstainer, Pfarrer von Röhthis, stiftete im selben Jahr eine Fröhmesspfründe unter der Bedingung, dass sein Sohn Hensli sie als erster erhalten solle.<sup>73</sup>

Der Aufbau familiärer Strukturen durch die Pfarrgeistlichkeit dürfte nicht selten eine ökonomische Notwendigkeit zur Führung eines arbeitsteilig organisierten landwirtschaftlichen Haus-

halts gewesen sein sowie der Einbindung in die lokalen Wirtschaftsstrukturen und damit auch in die Lebensformen der dörflichen Gemeinschaften gedient haben, denen sie seit dem 15. Jahrhundert vermehrt entstammten.<sup>74</sup>

Das Priesterkonkubinat war offensichtlich eine von der Bevölkerung, die in erster Linie an der zuverlässigen Versorgung mit seelsorgerischen Dienstleistungen interessiert war, ebenso wie von den weltlichen Obrigkeiten akzeptierte Selbstverständlichkeit. In diesem Sinn entschied das Bregenzerwälder Gericht 1558 in einer Erbschaftsangelegenheit zugunsten der Gertrud Beuchelmann,



Adeliger „Liebesgarten“ (Hausbuch von Schloss Wolfegg, nach 1480).



der Magd des verstorbenen Egger Pfarrers Johann Winzürn, der gemeinsamen Kinder und zweier Schwiegersöhne, die auf Herausgabe ausständiger Einnahmen, so genannter „Seelzinse“, geklagt hatten.<sup>75</sup> Dabei mag durchaus auch argumentiert worden sein, dass ein in eheähnlichem Verhältnis versorgter Pfarrer weniger anfällig sei, den Frauen und Töchtern in seiner Herde nachzustellen.<sup>76</sup>

Was beim Pfarrklerus üblich war, galt gleichermaßen für die hohe Geistlichkeit. Johann Ölz, Abt des Klosters Mehrerau von 1472 bis 1492, wird in einer römischen Dispens *de defectu natalium* als Vater eines Sohnes genannt.<sup>77</sup> 1530 setzte der Feldkircher Johanniterkomtur Johann von Schwalbach seinen unehelichen Sohn Konrad als Pfarrer von Nenzing ein.<sup>78</sup> Georg Sigmund von Ems, Domherr zu Konstanz und Basel, bedachte 1541 in seinem Testament die aus einem Tübinger Patriziergeschlecht stammende Martha Ochsenbach. Sie hatte ihm nicht nur viele Jahre als Haushälterin gedient, sondern auch zwei Knaben geschenkt, die er legitimieren ließ.<sup>79</sup> Georg Sigmunds Neffe, der Konstanz Bischof und Kardinal Markus Sittikus, wiederum war der Stammvater des römischen Herzogsgeschlechts von Altemps und Gallese.<sup>80</sup>

### *Adelige Illegitime*

Während der Klerus wegen des Zölibats grundsätzlich nur uneheliche Nachkommen in die Welt setzen konnte, geht die verhältnismäßig hohe Illegitimenrate beim Adel auf andere Ursachen zurück. Zum einen scheint die Interaktion von Macht und Polygynie eine anthropologische Konstante zu sein,<sup>81</sup> zum anderen wirkt sich in diesem Bereich aus, dass Adelsehen oft ausschließlich aufgrund rationaler dynastischer Erwägungen vereinbart wurden, darüber hinaus ebenbürtig sein mussten, während der Gefühlsebene noch weniger Beachtung geschenkt wurde als bei Heiraten im bäuerlich-bürgerlichen Ambiente. Als drittes und wohl entscheidendes Element tritt hinzu, dass „der Adel als Herrschaftsträger auf die monogame Ehe als friedensstiftende Institution verzichten und daher bei den ursprünglichen polygamen Beziehungen bleiben konnte“.<sup>82</sup> Selbst Martin Luther fand an der zweiten – morganatischen – Ehe des Landgrafen Philipp von Hessen nichts



Emser „Bastardwappen“ (Johann Georg Schleh 1616).

Unbiblisches, riet ihm aber, sie der öffentlichen Ordnung willen geheim zu halten.<sup>83</sup>

Allein aus dem Geschlecht der Grafen von Montfort lassen sich zwischen 1350 und 1550 mehr als 30 illegitime Nachkommen nachweisen, die von ihren Vätern anerkannt wurden – die Dunkelziffer dürfte wesentlich höher liegen.<sup>84</sup> Vergleichbare Ergebnisse liefert ein Blick auf die Herren und späteren Reichsgrafen von Hohenems. Deren illegitime Sprösslinge dürfen in der „offiziellen“, von Graf Kaspar bei Johann Georg Schleh in Auftrag gegebenen, 1616 gedruckten Hauschronik nicht fehlen, da die Darstellung adeliger Virilität auch in dieser Form prestigefördernd war. Schleh berichtet zunächst vom Hauptmann Marx Emser, der den Ansitz Udelberg errichten ließ und lässt nicht unerwähnt, dass es deren – eben der Illegitimen – *etwan vil waren und sich in Kriegsdiensten wol gebrauchen haben lassen, dann vil Hauptleuth auß ihnen worden*.<sup>85</sup> Dort ist auch das „Bastardwappen“ der Emser, der mit einem Balken belegte Steinbock, abgebildet.

Illegitime Adelsprösslinge führten nicht selten den väterlichen Namen auf folgende Weise variiert: anstatt „von Montfort“ „Montforter“ bzw. „von Ems“ „Emser“, hießen „Halbgraf“ (wie Marquard Halbgraf von Sargans aus dem Geschlecht der Grafen von Werdenberg<sup>86</sup>) bzw. „Halbritter“ (wie der 1392/93 genannte Rudolf Halbritter aus dem Geschlecht der Herren von Ems<sup>87</sup>), übernahmen den Vornamen des Vaters im Genitiv – z. B. Johannes Hugonis de Montfort<sup>88</sup> – oder trugen, obwohl vom Vater anerkannt, den Namen der Mutter wie der Bludenzer Vogt Heinrich Gabler, Sohn Wilhelms V. von Montfort.<sup>89</sup>

Eine solche Herkunft verschaffte im Fall der väterlichen Akzeptanz eine deutliche Besserstellung<sup>90</sup> gegenüber der sehr ungünstigen Situation nichtadeliger Unehelicher. Sie galten häufig selbst als Adelige, allerdings einer niederen Stufe, sie führten das Wappen der Familie, meist mit einem Balken oder dem so genannten Bastardfaden belegt, ein entsprechender Unterhalt war ihnen in der Regel gesichert.<sup>91</sup> Gerne gewählt wurde der geistliche Stand, wofür freilich auch für sie eine Dispens vom *defectus natalium* erforderlich war. Man führte diese Sprösslinge, sofern nötig, dem Studium zu und verschaffte ihnen eine Pfründe.<sup>92</sup> Bei ausreichender Begabung stand auch einer bedeutenden geistlichen Karriere nichts im Weg. Andere wieder fanden im Militär- und Verwaltungsdienst – oftmals beim Vater oder anderen Verwandten – ihr Auskommen. Uneheliche Adelstöchter trachtete man gut zu verheiraten oder in einem Kloster unterzubringen.

### Resümee

Auch im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Vorarlberg findet sich eine Untersuchung der Geschlechterbeziehungen und des Reproduktionsverhaltens mit dem Bemühen konfrontiert, die monogame, von der Kirche hinsichtlich ihrer Gültigkeit definierte und nur von ihr in Ausnahmefällen für ungültig erklärable Ehe zu monopolisieren, sie als moralische Institution gleichsam unter sozialethischen Schutz zu stellen und solcherart nicht legitimierte Formen des Zusammenlebens, ja letztlich geschlechtlicher Kontakte außerhalb der Ehe überhaupt, zu ächten. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten in einem lang-

wierigen, mit geistlichen und weltlichen Mitteln geführten Kampf die althergebrachten Vorstellungen über den privaten Charakter der Ehe und ihre verschiedenen Formen beseitigt werden, wozu auch die Diskriminierung, die harte Ausgrenzung unehelich Geborener zählt. Hand in Hand damit ging das allmähliche Verschwinden leib- und grundherrlicher Einflussnahme auf die Eheschließung.

Für die weltlichen Obrigkeiten stand, indem sie alle Arten so genannter „Liederlichkeit“ kulpabilisierte, die Sozial- oder „Fundamentaldisziplinierung“ der Bevölkerung im Vordergrund. Der Kirche ging es um die möglichst vollständige Kontrolle über Geschlechterbeziehung und Reproduktion, also über den zentralsten Lebensbereich des Menschen überhaupt. Die bäuerlich-bürgerliche Bevölkerung ließ sich im Verlauf der frühen Neuzeit überwiegend recht gut disziplinieren, zumal es ein zumindest partielles Mitwirken „von unten“ gab. Auch die Geistlichkeit wurde nach und nach in den Zölibat gezwungen. Einzig der Adel, insbesondere die Hocharistokratie, konnte sich einen moralischen Freiraum erhalten.

<sup>1</sup> So etwa Peter HELFER, „... ein Beweis der Unsittlichkeit“. Ursachen von Illegitimität in Rankweil im 19. Jahrhundert. In: Unterschichten und Randgruppen. Forschungsberichte, Fachgespräche. Dokumentation zur internationalen Tagung „Unterschichten und Randgruppen“ 4. Dornbirner Geschichtstage, 15.-18. Oktober 1997. Dornbirn 2001, S. 62-74; Hubert Weitensfelder, Zu arm zum Heiraten? Ehekonsense in Vorarlberg als Mittel konservativer Sozialpolitik (1850-1914). In: Montfort 57 (2005) 1, S. 18-40; Alfons Dür, „Wahrhaft arm und sittlich wirklich gut“. Die Ausstattung 21 armer Vorarlberger Brautpaare durch Kaiser Franz I. im Jahre 1816. In: Montfort 45 (1993) 2, S. 102-110; Renate Huber, „Als Mann hätte er mich interessiert, als Mann...“. Beziehungen von Vorarlberger Frauen zu französischen Besatzungssoldaten auf der Basis lebensgeschichtlicher Interviews. In: Montfort 49 (1997) 2, S. 177-196.

<sup>2</sup> Im Vorarlberger Landesarchiv (fortan: VLA): Vogteiamt Bludenz ab 1629, Vogteiamt Feldkirch ab 1674, Grafenschaft Hohenems ab 1604 bzw. 1614, Herrschaft Blumenegg ab 1626.

<sup>3</sup> Franz MONE, Stadtrecht von Feldkirch. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 21 (1868), S. 129-171. Vgl. auch die ungedruckte Arbeit von Gerda LEIPOLD-SCHNEIDER, Das mittelalterliche Stadtrecht von Feld-



- kirch. Überlieferung und Edition. Diss. Innsbruck 2002.
- <sup>4</sup> MONE (wie Anm. 3), S. 157.
- <sup>5</sup> Von 1218 bis 1366 im Eigentum der Feldkircher Johannerkommende stehend, dann vom Stadtherrn, Graf Rudolf von Montfort, erworben, befand sie sich nicht etwa in abseitiger, „diskreter“ Lage, sondern innerhalb der Stadtmauer an der Stelle des heutigen Elektrizitätswerks. Alois NIEDERSTÄTTER, Feldkirch (Österreichischer Städteatlas 6. Lieferung), Wien 2000. Das Feldkircher Beispiel ist einer der Belege für die Charakterisierung der Mühlen als erotische Orte, die sich ähnlich hartnäckig hielt wie die Einreihung des Müllergewerbes unter die unehrlichen Berufe.
- <sup>6</sup> MONE (wie Anm. 3), S. 157.
- <sup>7</sup> Ebenda, S. 141.
- <sup>8</sup> Ebenda, S. 137.
- <sup>9</sup> Karl Heinz BURMEISTER, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Geschichte der Stadt Feldkirch, hg. von Karlheinz ALBRECHT 2). Sigmaringen 1985, S. 133, 185.
- <sup>10</sup> Aus der zahlreichen Literatur sei hingewiesen auf Peter SCHUSTER: Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600). Paderborn 1992.
- <sup>11</sup> Cornelia QUINZ, Die Statuten der Stadt Feldkirch. Textedition und Kommentar. Diplomarbeit Salzburg 2001, S. 56.
- <sup>12</sup> Den Einfluss der Eltern auf die Partnerwahl dokumentiert eine Bestimmung des Blumenegger Erbrechts von 1609, die das Enterben einer Tochter in folgendem Fall erlaubt: *so die eltern einer tochter zu ehrlichem heirat helfen [...] und sie über sollich den heurat ausschlug und sich in unehrlich wesen und leben begeben*. Vorarlberger Weistümer. 1. Teil: Bludenz – Blumenegg – St. Gerold, hg. von Karl Heinz BURMEISTER (Österreichische Weistümer 18/1). Wien 1973, S. 331.
- <sup>13</sup> Vgl. dazu Christina DEUTSCH, Konsensehe oder Zwangsheirat? Zur mittelalterlichen Rechtsauffassung „consensus facit matrimonium“. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 53 (2005), S. 677-690.
- <sup>14</sup> Obwohl der Gott des Alten Testaments noch den Königen und Patriarchen des auserwählten Volks ausdrücklich die Doppel- und sogar die Vielehe gestattet hatte, wurde die Monogamie „für das Christentum eine nicht nur religiöse, sondern auch kulturelle Selbstverständlichkeit“. Stephan BUCHHOLZ, Ehe. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1. Berlin 2008, Sp. 1192-1215, hier Sp. 1195 f.
- <sup>15</sup> Dietmar WILLOWEIT, Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen. In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 55-66, hier S. 65.
- <sup>16</sup> Appenzellisches Landbuch vom Jahre 1409. Ältestes Landbuch der schweizerischen Demokratien, hg. von [Johann] B[aptist] RUSCH. Zürich 1869, Art. 81.
- <sup>17</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 56.
- <sup>18</sup> Vgl. etwa Stefan Chr. SAAR, Ehe – Scheidung – Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jahrhundert) (IUS VIVENS, Rechtsgeschichtliche Abhandlungen 6). Münster/Hamburg/London 2002.
- <sup>19</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Vorarlberger Urfehdebrieft bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Eine Quellensammlung zur Rechts- und Sozialgeschichte des Landes (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs 6). Dornbirn 1985, Nr. 53.
- <sup>20</sup> Mathias MOOSBRUGGER, Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N. F. 9), S. 263.
- <sup>21</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 160.
- <sup>22</sup> Die Reichspolizeiordnung von 1530 forderte von den zuständigen Organen sowohl die Verfolgung nicht legitimierten Zusammenlebens wie auch des Ehebruchs, den die Constitutio Criminalis Carolina 1532 ausdrücklich als Malefizdelikt unter Strafe stellte.
- <sup>23</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 148.
- <sup>24</sup> WILLOWEIT (wie Anm. 15), S. 56.
- <sup>25</sup> Werner RÖSENER, Die bäuerliche Familie des Spätmittelalters. Familienstruktur, Haushalt und Wirtschaftsverhältnisse. In: Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Karl-Heinz SPIESS (Vorträge und Forschungen 71). Ostfildern 2009, S. 137-169, hier S. 164.
- <sup>26</sup> Ebenda.
- <sup>27</sup> Knut SCHULZ, Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte. In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 67-83, hier S. 69.
- <sup>28</sup> Polizeiordnung zum Landsbrauch von 1545, BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 103.
- <sup>29</sup> Ebenda, S. 37.
- <sup>30</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 65.
- <sup>31</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 215.
- <sup>32</sup> VLA, Vogteiamt Feldkirch, Handschriften Nr. 2, fol. 347r, 148r: Verhörprotokoll 14. März 1684.
- <sup>33</sup> Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reichs, Bd. 4: Pius III 1458-1464, bearb. von Ludwig SCHMUGGE/Patrick HERSPERGER/Béatrice WIGGENHAUSER. Tübingen 1996, S. 39, Nr. 655.
- <sup>34</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 103.
- <sup>35</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 176.
- <sup>36</sup> Ebenda, Nr. 214.
- <sup>37</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 65.
- <sup>38</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Quellen zur Geschichte der Stadt Bregenz 1330-1663. Privilegien – Confirmationen – Satzungen – Ordnungen – Mandate – Verträge (Fontes Rerum Austriacarum 2/85). Wien 1985, S. 156.
- <sup>39</sup> Bludenzener Polizeiordnung 1651, BURMEISTER (wie Anm. 17), S. 38; Karl ILG, Sitten und Bräuche. In: Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, hg. von Karl ILG, Bd. 3. Innsbruck 1961, S. 169-222, hier S. 172.

- <sup>40</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 66 f.
- <sup>41</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 38), S. 151.
- <sup>42</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 162.
- <sup>43</sup> Ebenda, Nr. 198.
- <sup>44</sup> Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Bücher Walgau, Bd. 4, fol. 177; 12. Februar 1547.
- <sup>45</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 205. Zur Thematik der Bußwallfahrten Louis CARLEN, Wallfahrt und Recht im Abendland (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 23). Freiburg 1987.
- <sup>46</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 19), Nr. 219.
- <sup>47</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 38), S. 154 f.
- <sup>48</sup> Ebenda, S. 409.
- <sup>49</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Dornbirn im Mittelalter. In: Geschichte der Stadt Dornbirn, hg. von Werner MATT/Hanno PLATZGUMMER. Bd 1: Von den Anfängen bis zum Loskauf. Dornbirn 2002, S. 13-71, hier S. 35 ff.
- <sup>50</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 38), S. 74.
- <sup>51</sup> RÖSENER (wie Anm. 25), S. 165.
- <sup>52</sup> Jörg WETTLAUER, Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Campus Historische Studien 27). Frankfurt/New York 1999, S. 105.
- <sup>53</sup> WILLOWEIT (wie Anm. 15), S. 58 f.
- <sup>54</sup> Peter LANDAU, Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts. In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 41-53, hier S. 42.
- <sup>55</sup> Vgl. dazu insbesondere Hans-Joachim HOFFMANN-NOWOTNY, Soziologische Marginalien zur Marginalisierung durch „illegitime“ Geburt. In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 11-20.
- <sup>56</sup> Klaus SCHREINER, „Defectus natalium – Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung. In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 85-114, hier S. 85.
- <sup>57</sup> WILLOWEIT (wie Anm. 15), S. 55 f.
- <sup>58</sup> Viktor KLEINER, Der hofsteigische Landsbrauch. In: Jahresbericht des Vorarlberger Museum-Vereines 41 (1903), S. 125-180, hier S. 132.
- <sup>59</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 330.
- <sup>60</sup> NIEDERSTÄTTER (wie Anm. 38), S. 175; BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 330.
- <sup>61</sup> Hermann SANDER, Die österreichischen Vögte zu Bludenz. In: Programm der k. k. Ober-Realschule in Innsbruck für das Studienjahr 1898-99. Innsbruck 1899, S. 5-92, hier S. 87. Auch „offene“ Ehebrecher waren davon aus ausgeschlossen.
- <sup>62</sup> Viktor KLEINER, Bregenzer Zunftordnungen. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 42 (1913), S. 56-70, hier S. 63.
- <sup>63</sup> Das älteste einschlägige Dokument im Vorarlberger Landesarchiv stammt aus dem Jahr 1713, Johann Josef Rudolphi, Pfalzgraf und Stadtschreiber zu Bregenz, setzte den unehelich geborenen Joseph Rüscher von Bizau in den Stand der ehelich Geborenen. VLA, Urkunden, Nr. 13.
- <sup>64</sup> SCHULZ (wie Anm. 27), S. 80 f.
- <sup>65</sup> BURMEISTER (wie Anm. 12), S. 66.
- <sup>66</sup> HOFFMANN-NOWOTNY (wie Anm. 55), S. 15.
- <sup>67</sup> Repertorium (wie Anm. 33), Bd. 6: Sixtus IV. 1471-1484. Tübingen 2005, S. 706, Nr. 4893.
- <sup>68</sup> Vgl. dazu insbes. Ludwig SCHMUGGE, Kirche – Kinder – Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter. Zürich 1995.
- <sup>69</sup> Karl Josef GLATZ, Ueber Johann V., Bischof von Konstanz vom Jahre 1532-1537, Landgraf von Lupfen-Stühlingen, Herr von Höwen und Rodenegk. In: Freiburger Diöcesan-Archiv 4 (1869), S. 123-134, hier S. 127.
- <sup>70</sup> Johannes SCHÖCH, Die religiösen Neuerungen des 16. Jahrhunderts in Vorarlberg bis 1540. In: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 9 (1912), S. 21-37, 81-107, 177-194 und 259-280, hier S. 32 f.
- <sup>71</sup> VLA, Urkunden, Nr. 4939.
- <sup>72</sup> VLA, Urkunden, Nr. 4980.
- <sup>73</sup> Gerhard PODHRADSKY, Geschichte der Pfarre St. Martin in Röthis. In: Röthis. Geschichte und Gegenwart, hg. von Karl Heinz BURMEISTER. Röthis 1982, S. 101-128, hier S. 106.
- <sup>74</sup> Jörn SIEGLERSCHMIDT, Der niedere Klerus um 1600. Eine vergleichende Untersuchung am Beispiel des Landdekanats Engen. In: Die Bischöfe von Konstanz. Bd. 1: Geschichte, hg. von Elmar L. KUHN [u.a.]. Friedrichshafen 1988, S. 110-124, hier S. 118.
- <sup>75</sup> VLA, Urkunden, Nr. 150.
- <sup>76</sup> SCHREINER (wie Anm. 56), S. 85.
- <sup>77</sup> Georg WIELAND, Römische Dispense „de defectu natalium“ für Antragsteller aus der Diözese Konstanz (1449-1533). In: Illegitimität im Spätmittelalter, hg. von Ludwig SCHMUGGE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 29). München 1994, S. 293-299, hier S. 294.
- <sup>78</sup> BURMEISTER (wie Anm. 9), S. 144.
- <sup>79</sup> Karl Heinz BURMEISTER, Georg Sigmund von Ems, Domherr zu Konstanz und Basel, 1494-1547. In: Innsbrucker Historische Studien 7/8 (1985), S. 135-150, hier bes. 145 f.
- <sup>80</sup> Zu seiner Biographie Simonetta Scherling, Markus Sittikus III. (1533-1595). Vom deutschen Landsknecht zum römischen Kardinal (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N. F. 4). Konstanz 2000.
- <sup>81</sup> WETTLAUER (wie Anm. 52), S. 324.
- <sup>82</sup> WILLOWEIT (wie Anm. 15), S. 65.
- <sup>83</sup> Stephan BUCHHOLZ, Erunt tres aut quattuor in carne una. Aspekte der neuzeitlichen Polygamediskussion. In: Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven, hg. von Heinz MOHNHAUPT (Ius Commune, Sonderh. 32), Frankfurt a. M. 1987, S. 71-91.
- <sup>84</sup> Karl Heinz Burmeister, Illegitime Adelspröbllinge aus dem Hause Montfort. In: Montfort 46 (1994) 1, S. 110-118, wieder in: Karl Heinz BURMEISTER, Die Grafen

von Montfort. Geschichte, Recht, Kultur. Festgabe zum 60. Geburtstag, hg. von Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N. F. 2). Konstanz 1996, S. 103-116.

<sup>85</sup> Johann Georg SCHLEH, Hystorische Relation [...]. Hohenems 1616 (Nachdruck Lindau 1980), S. 42. Derartige adelige Verhaltensweisen färbten gelegentlich auch auf das Umfeld ab: In Hohenems lebten um 1575 vier Schwestern, deren eine, obwohl verheiratet, häufig in den Badehäusern und Weinschenken verkehrte. Die zweite der Schwester, vormals Geliebte des Kardinals Markus Sittikus, sollte einen gräflichen Wagenknecht heiraten. Doch bevor das Aufgebot verkündet wurde, stellte sich heraus, dass die dritte Schwester, obwohl verheiratet, schon seit acht Monaten vom Bräutigam der zweiten schwanger war. Die vierte Schwester kommt in den Quellen als Konkubine des Pfarrers von Schnifis vor, der seinerseits ein unehelicher Spross des Hohenemser Grafengeschlechts war. Ludwig WELTI, Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems 1530-1587. Ein Leben im Dienste des katholischen Abendlandes. Innsbruck 1954, S. 218 f.

<sup>86</sup> VLA, Urkunden, Nr. 8100.

<sup>87</sup> VLA, Urkunden, Nr. 7892, 7893.

<sup>88</sup> Alois NIEDERSTÄTTER, Johannes Hugonis de Montfort (um 1440 - um 1505), ein illegitimer Spross des Grafengeschlechts im ausgehenden Mittelalter. In: Kunst und Kultur um den Bodensee. Zehn Jahre Museum Langenargen. Festgabe für Eduard Hindelang, hg. von Ernst ZIEGLER. Sigmaringen 1986, S. 99-110.

<sup>89</sup> Karl Heinz BURMEISTER, Meister Wilhelm von Montfort, genannt Gabler (um 1390-1459). In: Kunst und Kultur um den Bodensee. Zehn Jahre Museum Langenargen. Festgabe für Eduard Hindelang, hg. von Ernst ZIEGLER. Sigmaringen 1986, S. 79-97.

<sup>90</sup> WILLOWEIT (wie Anm. 15), S. 57.

<sup>91</sup> 1453 schlossen Barbara Wetzlin sowie ihre Söhne Hans und Ulrich, beide *baschart* (Bastarde) des verstorbenen Junkers Michael von Ems, mit den Junkern Rudolf und Michael von Ems folgenden Vergleich: Barbaras Leibgedingbrief bleibt aufrecht, dagegen verzichten die drei gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Pfennig auf einige ihnen vom verstorbenen Junker Michael zugedachte Güter. VLA, Urk., Nr. 8091.

<sup>92</sup> 1486 teilte der Priester Jos Fölk mit, er habe sieben Jahre lang auf Empfehlung des Marquard von Ems dessen unehelichen Sohn Jos Emser als Pfarrer in Schnifis (einer Emser Patronatspfarre) vertreten. VLA, Urk., Nr. 8238.